G E B Ü H R E N S A T Z U N G
für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie des § 38 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 16.12.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten kommunalen Friedhöfe und kommunalen Friedhofsteile auf kirchlichen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale). Sie bilden eine öffentliche Einrichtung:

1. Gertraudenfriedhof
2. Südfriedhof
3. Nordfriedhof
4. Neustadt
5. Kröllwitz
6. Lettin
7. Dölau
8. Seeben
9. Giebichenstein
10. Ammendorf
11. Radewell
12. Diemitz
13. Büschdorf
14. Stadtgottesacker

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses.

(2) Sie erhebt weiterhin Verwaltungsgebühren für erforderliche Amtshandlungen nach § 6 dieser Satzung.

(3) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist,
a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.

(2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Ersatzvornahmen, Verkehrssicherung

Kommen die Verpflichteten ihren Pflichten zur Unterhaltung und Pflege der Grabstätten nicht nach, obwohl sie dazu von der Stadt unter Fristsetzung aufgefordert wurden, kann diese die erforderlichen Arbeiten nach § 35 der Friedhofssatzung auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Gleiches gilt, wenn die Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sind.

§ 6
Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif (Tarifstelle 6).

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG- LSA auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 24.11.2010 außer Kraft.

Halle (Saale), den 17.12.2015

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), der §§ 1,2,4 und 5 der Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020m S. 712), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG-LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 730) sowie des § 41 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 27. September 2023 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29. April 2026 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 26. Oktober 2022, beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) wird geändert und neu gefasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), den 26. Mai 2026

gez.
Dr. Alexander Vogt - Siegel -
Oberbürgermeister

Anlage
- Gebührenverzeichnis für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Anlage zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Gebührenverzeichnis

Die nachstehenden Gebühren gelten für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).

1. Gebühren für Grabnutzungsrechte

Für Reihengräber, Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen, außer bei 1.5 und 1.6, werden die Gebühren für 20 Jahre erhoben.

1.1 Erdbestattungsreihengrab		617,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1		180,00 EUR
		797,00 EUR
1.2 Urnenreihengrab		625,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1		180,00 EUR
		805,00 EUR
1.3 Sozialbestattungen		603,50 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1		180,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.7.2		46,60 EUR
		830,10 EUR
1.4 Urnenreihengrab ohne Namensnennung		603,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1		180,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.7.1		82,30 EUR
		865,30 EUR
	zzgl. 19 % USt	164,41 EUR
		1.029,71 EUR
1.5 Anatomiegrab		452,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1		135,00 EUR
		587,00 EUR
1.6 Grab/Beisetzung für		
stillgeborene Kinder		303,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1		90,00 EUR
		393,00 EUR
1.7 Naturnahe Urnenbeisetzung		607,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1		180,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.7.3		315,00 EUR
		1.102,00 EUR

1.8 Naturnahe Erdbestattung	617,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	180,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.7.3	970,00 EUR
	1.767,00 EUR

1.9 Ruhegemeinschaftsgrab	603,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	180,00 EUR
	783,00 EUR

Der Erwerb ist an den Abschluss eines Dauerpflegevertrages bei der Treuhandstelle für Dauergrabpflege gebunden.

Für die folgenden Grabarten werden die Gebühren für 30 Jahre erhoben.
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung ermittelt und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

1.10 Erdbestattungswahlgrab	930,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	270,00 EUR
	1.200,00 EUR

1.10.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	9,00 EUR
	40,00 EUR

1.11 Urnenwahlstelle	915,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	270,00 EUR
	1.185,00 EUR

1.11.1 flächenabhängige Kosten für weitere m^2 (bei Erwerb)	7,50 EUR

1.11.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	30,50 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	9,00 EUR
	39,50 EUR

1.11.3 flächenabhängige Kosten für weitere m^2 (bei Verlängerung)	0,25 EUR

1.12 Heckengrab	960,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	270,00 EUR
	1.230,00 EUR

1.12.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	9,00 EUR
	41,00 EUR

1.13 Sondergrab	915,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	270,00 EUR
	1.185,00 EUR
1.13.1 flächenabhängige Kosten für weitere m^2 (bei Erwerb)	7,50 EUR
1.13.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	30,50 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	9,00 EUR
	39,50 EUR
1.13.3 flächenabhängige Kosten für weitere m^2 (bei Verlängerung)	0,25 EUR
1.14 Urnenstellen in Kolumbarien	
1.14.1 für 2 Urnen	900,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	270,00 EUR
	1.170,00 EUR
1.14.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	30,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	9,00 EUR
	39,00 EUR
1.14.3 für 3 Urnen	1.350,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	270,00 EUR
	1.620,00 EUR
1.14.4 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	45,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	9,00 EUR
	54,00 EUR
1.14.5 für 4 Urnen	1.800,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	270,00 EUR
	2.070,00 EUR
1.14.6 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	60,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	9,00 EUR
	69,00 EUR
1.15 Urnengemeinschaftsgrab	900,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	270,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.7.3	76,00 EUR
	1.246,00 EUR

1.15.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	30,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	9,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.7.3	2,30 EUR
	41,30 EUR
1.16 Urnenstelengrab	915,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	270,00 EUR
	1.185,00 EUR

Der Erwerb der Urnenstele erfolgt über eine Steinmetzfirma. Die Gebühr ist für den Grabplatz zur Aufstellung einer Urnenstele (Größe: 1 m^2).

1.16.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	30,50 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	9,00 EUR
	39,50 EUR
1.17 Baumgrab für Urnenbeisetzungen	915,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	270,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.7.3	473,00 EUR
	1.658,00 EUR
1.17.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	30,50 EUR
zuzüglich FUG Pos. 1	9,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.7.3	15,75 EUR
	55,25 EUR

2. Benutzung der Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen

2.1 Benutzung des Abschiedsraumes	52,00 EUR
2.2 Benutzung des Urnenübergaberaumes	52,00 EUR
2.3.1 Feierhallen des Südfriedhofes, Nordfriedhofes, Ammendorfer Friedhofes, Friedhof Neustadt und Stadtgottesacker	234,00 EUR
2.3.2 kleine Feierhalle des Südfriedhofes sowie Feierhalle Lettin	182,00 EUR
2.3.3 Feierhallen der Vorortfriedhöfe (Kröllwitz, Radewell, Diemitz, Büschdorf)	91,00 EUR

3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

3.1 Erdbestattung

3.1.1 Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlegen des Ersthügels		957,00 EUR
zuzüglich Streugrün Pos. 4.8.2		3,00 EUR
		960,00 EUR
3.1.2 Öffnen und Schließen des Kindergrabes einschließlich Anlegen des Ersthügels		754,00 EUR
zuzüglich Streugrün Pos. 4.8.2		3,00 EUR
		757,00 EUR

3.2 Urnenbeisetzung - Öffnen und Schließen der Urnenreihengrabstätte ohne Namensnennung **(umsatzsteuerpflichtig)**

3.2.1 zur Beisetzung der Urne ohne Träger des Friedhofes		155,00 EUR
zuzüglich Streugrün Pos. 4.8.2		3,00 EUR
		158,00 EUR
	zzgl. 19 % USt.	30,02 EUR
		188,02 EUR
3.2.2 zur Beisetzung der Urne durch Träger des Friedhofes		181,00 EUR
zuzüglich Streugrün Pos. 4.8.2		3,00 EUR
		184,00 EUR
	zzgl. 19 % USt.	34,96 EUR
		218,96 EUR
3.2.3 Urnenbeisetzung ohne Angehörige		119,00 EUR
	zzgl. 19 % USt.	22,61 EUR
		141,61 EUR

3.3 Urnenbeisetzung - Öffnen und Schließen des Urnengrabes alle anderen Grabarten **(umsatzsteuerfrei)**

3.3.1 zur Beisetzung der Urne ohne Träger des Friedhofes	160,00 EUR
zuzüglich Streugrün Pos. 4.8.2	3,00 EUR
	163,00 EUR
3.3.2 zur Beisetzung der Urne durch Träger des Friedhofes	186,00 EUR
zuzüglich Streugrün Pos. 4.8.2	3,00 EUR
	189,00 EUR

3.3.3 Urnenbeisetzung ohne Angehörige	123,00 EUR

4. Besondere Gebühren

4.1 Urnenausgrabung	108,00 EUR
4.2 Urnentransport innerhalb der Stadt	60,00 EUR
4.3 Erdarbeiten zur Exhumierung	957,00 EUR
4.4 Begleitperson zur Führung der Trauergesellschaft zur Grabstelle	
4.4.1 bei Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung	26,00 EUR
zzgl. 19 % USt.	4,94 EUR
	30,94 EUR
4.4.2 bei allen anderen Grabarten	26,00 EUR
4.5 Urnenversand	
(als Paket mit besonderen Beförderungsbedingungen)	67,00 EUR
zzgl. 19 % USt.	12,73 EUR
	79,73 EUR

4.6 Grabmalgebühren

Hier werden die Gebühren zur Genehmigung von Anträgen zur Aufstellung von Grabsteinen sowie der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen erhoben.

4.6.1 Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums	52,00 EUR
4.6.2 Stehende Steine	
4.6.2.1 für die Grabarten mit 20jähriger Nutzungsdauer (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen)	202,00 EUR
4.6.2.2 für die Grabarten mit 30jähriger Nutzungsdauer (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen)	277,00 EUR
4.6.2.3 bei Verlängerung von Grabstätten: jährlich durchzuführende Standfestigkeitsprüfungen, Jahresansatz	7,50 EUR

4.7 Pflegegebühren

4.7.1 Unterhaltung der URON für 20 Jahre Nutzungszeit Diese Gebühr ist Bestandteil der Grabart (siehe 1.4).		82,30 EUR
4.7.2 Unterhaltung der Sozialurnengräber für 20 Jahre Nutzungzeit Diese Gebühr ist Bestandteil der Grabart (siehe 1.3).		46,60 EUR
4.7.3 alle weiteren Pflegegebühren werden je m^2/Jahr berechnet		15,75 EUR

4.8 Sonstige Gebühren

4.8.1 Gebühr für Arbeitsaufwand je 1/2 Stunde für umsatzsteuerpflichtige Leistungen		26,00 EUR
	zzgl. 19 % USt.	4,94 EUR
		30,94 EUR
4.8.2 Streugrün (Bestandteil der Leistungen 3.1.1, 3.1.2 sowie 3.2.1 und 3.2.2)		3,00 EUR

5. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Diese Gebühr ist Bestandteil aller Grabarten (siehe 1.1 bis 1.17.1).

5.1 je Jahr der Nutzung bei Neuerwerb bzw. Verlängerung	9,00 EUR

6. Verwaltungsgebühr

zu erheben für:

- Nachforschungsanträge
- Grabstättennutzungsverträge (einschl. Urnenreihengrabstätten ohne Namensnennung)
- Verlängerung von Grabstättennutzungsverträgen
- Umschreibung von Nutzungsrechten
- Sonstige Verwaltungstätigkeiten
 (je angefangene halbe Stunde) 26,00 EUR